

545/AB XXI.GP

zur Zahl 530/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Weitergabe von Zinssenkung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich habe die Berichte über die Handhabung von Zinsanpassungsklauseln durch manche Kreditinstitute zum Anlass genommen, diese Praxis mit Vertretern der Kreditsektion der Wirtschaftskammer Österreich zu erörtern. In diesem Gespräch habe ich den Vertretern der Kreditwirtschaft den Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für Justiz zur Kenntnis gebracht. Dabei habe ich von diesen die grundsätzliche Zusage erhalten, dass Kundenbeschwerden nachgegangen wird und in Fällen, in denen Kunden infolge einer nicht korrekten Zinsanpassung tatsächlich zu hohe Zinsen verrechnet worden sind oder immer noch werden, der Schaden freiwillig ausgeglichen wird.

Darüber hinaus habe ich die Öffentlichkeit in Presseaussendungen und anderen öffentlichen Äußerungen über die Problematik informiert. Weiters habe ich in meinem Ressort eine „Hotline“ (Tel. 0800 - 206138) einrichten lassen, unter der Kreditnehmer Informationsunterlagen anfordern können, mit deren Hilfe sie ihren Kredit überprüfen und eine erste überschlagsmäßige Berechnung eines allfälligen Schadens vornehmen können.

Zu 3:

Dazu darf ich zunächst festhalten, dass die rechtliche Beurteilung der in der Anfrage erwähnten Praktiken letztlich der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte vorbehalten ist. Die Auffassung, dass Zinsanpassungsklauseln nicht nur zu Zinserhöhungen, sondern auch zu Zinssenkungen führen müssen, findet jedenfalls sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Judikatur breite Zustimmung. Die Kreditnehmer werden unter der Voraussetzung, dass Senkungen des Zinsniveaus zu Unrecht nicht weitergegeben worden sind, Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen zu Unrecht verlangten und geleisteten Zahlungen haben. Dieser Anspruch kann auf verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt werden. Denkbar ist es auch, dass die Vertragsparteien übereinkommen, die Rückzahlungsansprüche bei der Kalkulation der noch offenen Raten oder der Laufzeit zu berücksichtigen.

Zu 4:

Die Rechtsauffassung, dass Zinsanpassungsklauseln, die bloß eine Erhöhung, nicht aber eine Herabsetzung der Zinsen ermöglichen, unwirksam seien, wird auf verschiedene Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts zurückgeführt. Mit der Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. I Nr. 6/1997 wurde diese Rechtslage für das Verbrauchergeschäft klargestellt. Das heißt aber nicht, dass Zinsanpassungsklauseln, die in "Altverträgen" verwendet wurden, nachträglich saniert wurden. Demgemäß bestanden also bereits vor dem Jahre 1997 entsprechende Regelungen, die die Kreditinstitute zur Weitergabe von Zinssenkungen verpflichteten.

Zu 5:

Wie bereits erwähnt, wurde die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 Konsumentenschutzgesetz zuletzt mit der Novelle BGBl. I Nr. 6/1997 geändert. Damals wurde unter anderem klar gestellt, dass derartige „Preisgleitklauseln“ nicht nur eine Erhöhung des vom Verbraucher zu zahlenden Preises, sondern im Fall des Falles auch eine Verminderung desselben vorsehen müssen. Diese Bestimmung scheint mir durchaus auszureichen.

Zu 6:

Es liegt auf der Hand, dass die Nachrechnung der in Frage kommenden Kredite im Einzelfall einen gewissen Zeit- und Arbeitsaufwand verursachen kann. Dennoch halte ich es nicht für zielführend, dass die Kreditinstitute von Gesetzes wegen verpflichtet sein sollen, die in Frage kommenden Kredite aufzuarbeiten. Soweit den Konsumenten und Kreditnehmern ein Aufwand durch die Überprüfung von unrichtig

berechneten Krediten entstanden ist, wird das betreffende Kreditinstitut diesen Nachteil zu ersetzen haben.